

VERANLAGUNGSREGELN

für das Haushaltsjahr 2026



Gemäß § 33 der Neufassung der Satzung der Deichschau Kranenburg vom 29.10.2012, bekanntgemacht im Amtsblatt der Bez.Reg. Düsseldorf Nr. 42 vom 25.10.2012, 409 S. 391, erhebt die Deichschau Kranenburg von ihren Mitgliedern Beiträge, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der Aufgaben des Deichverbandes erforderlich sind.

Gemäß § 33 Abs. 6 der Deichschausatzung werden die Einzelheiten der Erhebung in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt.

Deshalb hat der Erbentag am 21.01.2026 folgende Veranlagungsregeln für das o.a. Haushaltsjahr beschlossen:

Zur Erfüllung der Aufgaben der Deichschau und des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze werden folgende Beiträge erhoben:

1. Grundbeitrag

Zu jeder der nachfolgenden Beitragsarten wird gemäß § 34 Abs. 3 der Deichschausatzung zur Finanzierung der Verwaltungskosten einschl. der Kosten der Organe ein Grundbeitrag erhoben.

2. Beitrag für den Hochwasserschutz

Für den Hochwasserschutz des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze wird gemäß § 35 der Deichschausatzung für die hochwassergefährdeten Gebiete der Deichschau ein Hochwasserschutz-Beitrag erhoben.

3. Beitrag für den Bau und Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke

Für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze wird gemäß § 36 der Deichschausatzung für das gesamte Deichschaugebiet ein Schöpfwerksbeitrag erhoben.

4. Beitrag für die Gewässerunterhaltung

Für die Gewässerunterhaltung der Deichschau Kranenburg wird gemäß § 37 der Deichschausatzung für das gesamte Deichschaugebiet ein Gewässer-Unterhaltungsbeitrag erhoben.

5. Beitrag für naturhaushaltliche Aufgaben

Für naturhaushaltliche Aufgaben des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze wird gemäß § 36a der Deichschausatzung für das gesamte Deichschaugebiet ein Beitrag „Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“ erhoben.

Die Einzelheiten der Beitragserhebung werden wie folgt geregelt:

1. Grundbeitrag zu den einzelnen Beitragsarten gemäß § 34 Abs. 3 der Satzung

1.1 Verteilung des Grundbeitrages

Mit dem Grundbeitrag sollen zu jeder Beitragsart die Verwaltungskosten und die Kosten der Organe der Deichschau Kranenburg finanziert werden.

Die Beitragslast verteilt sich auf die Anzahl der Beitragsarten und auf die Anzahl der Beitragsbescheide. Dabei hat jedes Mitglied Anspruch darauf, dass für ihn alle Grundstücke in einem Beitragsbescheid zusammengefasst werden.

Wird von einem Mitglied für einzelne Grundstücke eine gesonderte Ausfertigung eines Beitragsbescheides gewünscht, so wird mit jedem Beitragsbescheid erneut für die jeweilige Beitragsart ein Grundbeitrag erhoben.

1.2 Berechnung der Bemessungsgrundlage (Anzahl der Veranlagungen zu den einzelnen Beitragsarten)

	Bemessungs- grundlage
Anzahl der Beitragsbescheide bisher lt. Hebeliste mit 4 Beitragsarten (Hochwasserschutz, Schöpfwerke, Gewässerunterhaltung) $= 1.880 \times 4 =$	7.520
Anzahl der Beitragsbescheide im seitlichen Einzugsgebiet mit 3 Beitragsarten (Schöpfwerke und Gewässerunterhaltung) $= 1.561 \times 3 =$	<u>4.683</u>
Bemessungsgrundlage insgesamt	<u>12.203</u>

1.3 Berechnung des zu verteilenden Grundbeitrages

Die Berechnung der Verwaltungskosten ergibt sich aus dem Haushaltsplan.

Nach dem Haushaltsplan für das o.a. Haushaltsjahr belaufen sich die Verwaltungskosten und die Kosten der Organe auf insgesamt

26.400,00 €

Hiervon abzusetzen sind:

a) die Übernahme des Überschusses aus dem Vorjahr zum Betrag von	1.000,00 €
b) die anteiligen Zinsen aus der Rücklage in Höhe von soweit sie aus Mehreinnahmen beim Grundbeitrag der Rücklage zugeführt wurden,	100,00 €
c) sowie die sonstigen Einnahmen in Höhe von	1.200,00 €

Es ergibt sich somit ein zu verteilender Kostenaufwand von

24.100,00 €

1.4 Berechnung des Grundbeitrages je Beitragsart

Der Grundbeitrag wird wie folgt berechnet:

Summe des zu verteilenden Kostenaufwandes für den Grundbeitrag= 24.100,00 €

Bemessungsgrundlage (Anzahl der Beitragsbescheide für alle Beitragsarten) = 12.203

Hieraus errechnet sich folgender Beitrag je Beitragsart:

Kosten : Bemessungsgrundlage

$24.100 \text{ €} : 12.203 =$ **1.9749 €**
je Beitragsart.

1.5 Festsetzung des Grundbeitrages

Der Verwaltungskostenbeitrag je Beitragsart wird damit abgerundet auf je Beitragsbescheid festgesetzt.

2,00 €

2. Beitrag für den Hochwasserschutz (Bau und Unterhaltung der Deiche) gemäß § 35 der Satzung

2.1 Verteilung der Beitragslast

Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und der Ersatzwerte der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet.

Flurstücke, die durch die Hochwasserschutzgrenze durchschnitten werden, werden unabhängig von ihrer Nutzungsart mit der gesamten Flurstücksgröße zu Hochwasserschutzbeiträgen veranlagt, wenn sie mehr als 50 % ihrer Fläche innerhalb des Hochwasserschutzbereiches liegen.

Für Grundstücke, Gebäude und Anlagen, für die kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt worden ist, werden Ersatzwerte ermittelt und vom Erbtag des Oberverbandes, dem Deichverband Kleve-Landesgrenze, festgesetzt. Selbiges gilt für Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die durch das Finanzamt befreit wurden. Die Ermittlung der Schätzwerte erfolgt in Anlehnung an das Bewertungsverfahren nach dem Bewertungsgesetz (BewG). Soweit Schätzwerte festgesetzt wurden, befindet sich der Vorgang in den Akten und kann bei der Geschäftsstelle des Deichverbandes von den Betroffenen eingesehen werden.

Grundlage für die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, für die kein Grundsteuermessbetrag A festgesetzt oder nicht feststellbar ist, bildet die entsprechende Festsetzung der Grunddaten auf Basis der Bewertung des Finanzamtes von 1964. Demnach sind pro Hektar land- und forstwirtschaftlicher Fläche folgende Wertzahlen anzunehmen:

Gemarkung Frasselt	4,42 €	Gemarkung Kranenburg	4,71 €
Gemarkung Materborn	4,04 €	Gemarkung Nütterden	4,46 €
Gemarkung Wyler	4,59 €	Gemarkung Zyfflich	5,34 €

Für Verkehrsflächen –einschließlich Brückenbauwerke– sind durch den Oberverband, dem Deichverband Kleve-Landesgrenze pro Hektar folgenden Grundsteuermessbeträge festgesetzt worden:

Wirtschaftswege:	25,05 €	Gemeindestraßen:	50,11 €
Kreisstraßen:	66,47 €	Land- und Bundesstraßen:	83,34 €
Bundesbahnanlagen:	83,34 €		

2.2 Berechnung der Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte), auf die sich die Beitragslast verteilt.

Nach der Hebeliste beläuft sich der Gesamtbetrag der ungekürzten Grundsteuermessbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und für die sonstigen bebauten und unbebauten Grundstücke einschließlich der Ersatzwerte für Verkehrsflächen etc. auf

206.500 €

2.3 Berechnung der zu verteilenden Kosten

Nach den Veranlagungsregeln des Oberverbandes beträgt der Beitrag für den Hochwasserschutz, der auf die Deichschau Kranenburg entfällt,

62.500,00 €

2.4 Berechnung des Beitragssatzes

Gesamtbetrag der zu verteilenden Kosten

62.500,00 €

Gesamtsumme der Bemessungsgrundlagen

206.500 €

Umzulegende Kosten	:	Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen	=	Betragssatz
62.500,00 €	:	206.500 € abgerundet:	=	0,3027 € 0,30 € je 1,00 € Messbetrag

2.5 Festsetzung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird damit auf
je 1,00 € der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

30 v.H.

3. Beiträge für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke gemäß § 36 der Satzung

3.1 Verteilung der Beitragslast

Gemäß § 3 der Deichschausatzung verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zur Deichschau gehörenden Grundstücke.

Dabei werden die Grundstücke im bisherigen Deichschaugebiet mit dem einfachen und die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet mit dem halben Beitragssatz veranlagt. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden mit dem Faktor 1 belegt.

Für die bebauten Flächen (Wohn- und gewerbliche Flächen) werden entsprechend ihrer Nutzung Flächengrößen festgesetzt und mit einem Faktor belegt, der das Verhältnis zu der unbebauten Grundstücksfläche (Faktor 1) festsetzt.

Die Flächengrößen und den Faktor setzt der Erbentag wie folgt fest:

Für Ein- und Zweifamilienhäuser	eine Fläche von bis zu	1.000 qm
für Mehrfamilienhäuser	eine Fläche von bis zu	3.000 qm
für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Gärtnereien	eine Fläche von bis zu	3.000 qm und
für gewerblich genutzte Grundstücke	eine Fläche von bis zu	3.000 qm

wird der Faktor 10 festgesetzt.

Bei sonstigen bebauten Grundstücken findet die o.a. Regelung entsprechende Anwendung.

Sollte die tatsächlich befestigte oder bebaute Grundstücksfläche die mit dem Faktor 10 belegte Fläche überschreiten, so kann die tatsächlich befestigte oder bebaute Grundstücksfläche mit dem Faktor 10 belegt werden.

Sonderflächen

Verkehrswege und Bahnanlagen werden mit dem Faktor 10 belegt.

Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und vergleichbare Anlagen oder Einrichtungen werden mit dem Faktor 10 belegt.

Einleitungen

werden entsprechend der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge mit in die Verteilung der Beitragslast einbezogen.

3.2 Berechnung der Bemessungsgrundlage (Fläche), auf die sich die Beitragslast verteilt:

Die Deichschau hat eine Verbandsfläche von 5.017 ha.

Bemessungs-
grundlage

Davon entfallen auf das bisherige Deichschaugebiet (BDsch), die bei den Schöpfwerkskosten mit dem vollen Beitragssatz =
und auf das seitliche Einzugsgebiet (SE), die mit dem halben Beitragssatz =
veranlagt werden.

2.628 ha
2.389 ha

Die Fläche erhöht sich für die Baugrundstücke, die bebauten Grundstücke und die gewerblich genutzten Grundstücke und die Sonderflächen (Verkehrswege und Bahnanlagen) die im bisherigen Deichschauggebiet mit dem Faktor 10 sowie die sonstigen Sonderflächen (Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und vergleichbare Anlagen), die im bisherigen Deichschauggebiet mit dem Faktor 5, sowie die Baugrundstücke, die bebauten Grundstücke und die gewerblich genutzten Grundstücke sowie die Sonderflächen (Verkehrswege und Bahnanlagen), die im seitlichen Einzugsgebiet mit dem Faktor 10, sowie die sonstigen Sonderflächen (Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und vergleichbare Anlagen), die im seitlichen Einzugsgebiet mit dem Faktor 5 belegt werden.

Unter Beachtung der o.g. Faktoren ergibt sich ausweislich der Hebeliste eine Bemessungsfläche von

7.820 ha

3.3 Berechnung der zu verteilenden Kosten

Beitrag für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke, der nach den Veranlagungsregeln des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze von der Deichschau Kranenburg zu zahlen ist

70.200,00 €

Einleitungen sind nicht bekannt. Insofern kann hierfür kein Betrag abgesetzt werden.

0,00 €

Es ergibt sich somit ein zu verteilender Kostenaufwand von

70.200,00 €

3.4 Berechnung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird wie folgt berechnet:

Umzulegende Kosten	:	Bemessungsfläche	=	Beitragssatz/ha
70.200,00 €	:	7.810 ha	=	8,9885 €/ha
		abgerundet:	=	<u>9,00 €/ha</u>

3.5 Festsetzung des Beitragssatzes

Bisheriges <u>Deichschauggebiet</u>	Seitliches <u>Einzugsgebiet</u>
--	------------------------------------

Der Beitragssatz wird wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|------------------|------------------|
| a) | Für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie alle übrigen Flächen einschl. Wasserflächen (mit Ausnahme der Gewässer), ausgenommen die unter Buchst. b) und c) genannten Grundstücksflächen wird der Beitragssatz festgesetzt auf | <u>9,00 €/ha</u> | <u>4,50 €/ha</u> |
| b) | Baugrundstücke, bebaute Grundstücke, landwirtschaftliche Gehöfte, Gärtnereibetriebe, Gewerbebetriebe und sonstige bebaute Grundstücke:

Für Ein- und Zweifamilienhäuser mit einer Fläche bis zu 1000 qm, für Mehrfamilienhäuser mit einer Fläche bis zu 3000 qm, für landwirtschaftliche Gehöfte und Gärtnereien mit einer Fläche bis zu 3000 qm und für gewerblich genutzte Grundstücke mit einer Fläche bis zu 3000 qm, die mit dem Faktor 10 anzusetzen sind, wird der Beitragssatz auf festgesetzt. Die darüber hinausgehende Fläche wird nach Buchst. a) veranlagt.

Bei sonstigen bebauten Grundstücken findet die o.a. Regelung entsprechende Anwendung.

Sollte die tatsächlich befestigte oder bebaute Grundstücksfläche die mit dem Faktor 10 belegte Fläche überschreiten, so beträgt der Beitrag für die tatsächlich befestigte oder bebaute Grundstücksfläche ebenfalls | 90,00 €/ha | 45,00 €/ha |
| c) | Für Sonderflächen (Verkehrswege und Bahnanlagen) die mit dem Faktor 10 anzusetzen sind, wird der Beitragssatz auf festgesetzt.

Für Sonderflächen (Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielflächen und vergleichbare Anlagen und Einrichtungen, die mit dem Faktor 10 anzusetzen sind, wird der Beitragssatz auf festgesetzt. | 90,00 €/ha | 45,00 €/ha |

Außerdem wird zur Finanzierung der Verwaltungskosten und der Kosten der Organe zu den Beiträgen unter Buchstabe a) bis c), die nach der Fläche erhoben werden, ein Grundbeitrag gemäß Ziffer 1 dieser Veranlagungsregeln erhoben.

- | | | | |
|----|---|------------|-----------|
| d) | Für Einleitungen wird ein Beitragssatz von der eingeleiteten Wassermenge erhoben. Bei der Einleitung von Regenwasser erfolgt die Berechnung nach folgender Formel:

Fläche in qm x durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge je qm in l : 1000 = cbm.

Ist der Nachweis der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge schwierig oder nicht möglich, dann kann die Menge nach dem Höchstwert des Erlaubnisbescheides ermittelt werden.

Liegt für die Einleitung keine Erlaubnis vor, kann die Menge geschätzt werden.

In diesem Beitrag ist der Grundbeitrag enthalten. | 0,04 €/cbm | 0,02 €/ha |
|----|---|------------|-----------|

4. Beiträge für die Gewässerunterhaltung gemäß § 37 der Satzung

4.1 Verteilung der Beitragslast

Gemäß § 37 der Deichschausatzung verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zur Deichschau gehörenden Grundstücke. Dabei werden alle Grundstücke, sowohl die Grundstücke im bisherigen Deichschaugebiet als auch die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet gleich veranlagt.

Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden mit dem Faktor 1 belegt.

Für die bebauten Flächen (Wohn- und gewerbliche Flächen) werden entsprechend ihrer Nutzung Flächengrößen festgesetzt und mit einem Faktor belegt, der das Verhältnis zu der unbebauten Grundstücksfläche (Faktor 1) festsetzt.

Die Flächengrößen und den Faktor setzt der Erbentag wie folgt fest:

Für Ein- und Zweifamilienhäuser	eine Fläche von bis zu	1.000 qm
für Mehrfamilienhäuser	eine Fläche von bis zu	3.000 qm
für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Gärtnereien	eine Fläche von bis zu	3.000 qm und
für gewerblich genutzte Grundstücke	eine Fläche von bis zu	3.000 qm

wird der Faktor 10 festgesetzt.

Bei sonstigen bebauten Grundstücken findet die o.a. Regelung entsprechende Anwendung.

Sollte die tatsächlich befestigte oder bebaute Grundstücksfläche die mit dem Faktor 10 belegte Fläche überschreiten, so kann die tatsächlich befestigte oder bebaute Grundstücksfläche mit dem Faktor 10 belegt werden.

Sonderflächen

Verkehrswege und Bahnanlagen werden mit dem Faktor 10 belegt.

Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und vergleichbare Anlagen oder Einrichtungen werden mit dem Faktor 5 belegt.

Einleitungen

werden entsprechen der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge mit in die Verteilung der Beitragslast einbezogen.

4.2 Berechnung der Bemessungsfläche, auf die sich die Beitragslast verteilt:

Die Deichschau Kranenburg hat eine Verbandsfläche von rd.

Bemessungsgrundlage
5.017 ha

Davon entfallen 2.628 ha auf das bisherige Deichschaugebiet (BDSch)) und 2.389 ha auf das seitliche Einzugsgebiet (SE).

Diese Fläche erhöht sich für die Baugrundstücke, die bebauten Grundstücke und die gewerblich genutzten Grundstücke sowie die Sonderflächen (Verkehrswege und Bahnanlagen), die mit dem Faktor 10 belegt werden und die sonstigen Sonderflächen (Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und vergleichbare Anlagen oder Einrichtungen), die mit dem Faktor 10 belegt werden.

Unter Beachtung der o.g. Faktoren ergibt sich ausweislich der Hebeliste eine Bemessungsfläche von

10.242 ha

4.3 Berechnung der zu verteilenden Kosten

Nach dem Haushaltsplan der Deichschau Kranenburg belaufen sich die Kosten der Gewässerunterhaltung auf insgesamt	113.000,00 €
Hiervon abzusetzen sind Einnahmen aus	
a) Einleitungen	- 600,00 €
b) Zinsen	<u>0,00 €</u>
Der gesamte Kostenaufwand für die Gewässerunterhaltung beläuft sich somit auf	112.400,00 €.
Hierzu erhebt die Deichschau Erschwererbeiträge für Brücken und Durchlässe und sonstige Erschwerungen in Höhe von	- 10.000,00 €
Zudem ist eine Rücklagenentnahme zur Finanzierung der Gewässerunterhaltung in Höhe von	- 10.000,00 €
vorgesehen, so dass noch eine Summe von	<u>92.400,00 €</u>
verbleibt, die auf die Bemessungsfläche des Deichschaugebietes zu verteilen ist.	

4.4 Berechnung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird wie folgt berechnet:

Umzulegende Kosten	:	Bemessungsfläche	=	Beitragssatz/ha
92.400,00 €	:	10.242 ha	=	9,0217 €/ha
		abgerundet:	=	<u>9,00 €/ha</u>

4.5 Festsetzung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird wie folgt festgesetzt:

- a) Für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie alle übrigen Flächen einschl. Wasserflächen (mit Ausnahme der Gewässer), ausgenommen die unter Buchst. b) und c) genannten Grundstücksflächen wird der Beitragssatz festgesetzt auf **9,00 €/ha**
- b) Baugrundstücke, bebaute Grundstücke, landwirtschaftliche Gehöfte, Gärtnereibetriebe, Gewerbebetriebe und sonstige bebaute Grundstücke:
- Für Ein- und Zweifamilienhäuser mit einer Fläche bis zu 1000 qm,
für Mehrfamilienhäuser mit einer Fläche bis zu 3000 qm,
für landwirtschaftliche Gehöfte und Gärtnereien mit einer Fläche bis zu 3000 qm und
für gewerblich genutzte Grundstücke mit einer Fläche bis zu 3000 qm,
die mit dem Faktor 10 anzusetzen sind, wird der Beitragssatz auf 90,00 €/ha festgesetzt. Die darüber hinausgehende Fläche wird nach Buchst. a) veranlagt.
- Bei sonstigen bebauten Grundstücken findet die o.a. Regelung entsprechende Anwendung.
- Sollte die tatsächlich befestigte oder bebaute Grundstücksfläche die mit dem Faktor 10 belegte Fläche überschreiten, so beträgt der Beitrag für die tatsächlich befestigte oder bebaute Grundstücksfläche ebenfalls 90,00 €/ha

- c) Für Sonderflächen (Verkehrswege und Bahnanlagen) die mit dem Faktor 10 anzusetzen sind, wird der Beitragssatz auf festgesetzt. 90,00 €/ha
- Für Sonderflächen (Sportplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und vergleichbare Anlagen und Einrichtungen, die mit dem Faktor 10 anzusetzen sind, wird der Beitragssatz auf festgesetzt. 90,00 €/ha
- d) Für Einleitungen wird ein Beitragssatz von 0,04 €/cbm der eingeleiteten Wassermenge erhoben. Bei der Einleitung von Regenwasser erfolgt die Berechnung nach folgender Formel:
- Fläche in qm x durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge je qm in l : 1000 = cbm.
- Ist der Nachweis der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge schwierig oder nicht möglich, dann kann die Menge nach dem Höchstwert des Erlaubnisbescheides ermittelt werden.
- Liegt für die Einleitung keine Erlaubnis vor, kann die Menge geschätzt werden.
- e) Für die Erschwerung der Mäh- und Räumarbeiten wird ein Erschwererbeitrag erhoben. Der Erschwererbeitrag beträgt:
- Für Anlagen im Gewässer (Brücken, Durchlässe usw.) von mehr als 7 m Länge je lfm. Uferlänge 8,00 €
- Bauliche Anlagen im Gewässer bis zu 7 m werden nicht veranlagt.
- Für Anlagen am Gewässer (Stützmauern, Einfriedigungen, Hecken, Anpflanzungen, Buschwerk usw.) je lfm. Uferlänge 8,00 €
- Ein Erschwererbeitrag unter 30,00 € wird hierfür nicht erhoben.
- Für Baumpflanzungen in der Reihe, die nicht der Gewässerunterhaltung dienen, mit einem Abstand von weniger als 15 m, je Baum 8,00 €
- sofern die Anpflanzung nach Inkrafttreten der 2. Änderung der Deichschausatzung (09.09.1998) erfolgte.
- f) Sonderbeiträge für Eigentümer und Anlieger
- Die Eigentümer oder Anlieger sind verpflichtet, Sachbeiträge durch Aufnahme bzw. Beseitigung des Räumgutes zu erbringen. Soweit das Räumgut nicht aufgenommen wird, wird ein Sonderbeitrag in Höhe der der Deichschau tatsächlich entstandenen Kosten für die Abfuhr des Räumgutes erhoben.
- g) Wer Tore entlang den Gewässern verschließt bzw. vernagelt oder in sonstiger Weise den freien Zugang entlang den Gewässern verhindert, wird nach einmaliger vergeblicher Aufforderung mit einem Erschwererbeitrag von 25,00 € je Tor, im Wiederholungsfall mit 50,00 € je Tor veranlagt.
- h) Bei Frechtungen, die recht- oder spitzwinkelig zum Gewässer verlaufen, sind unmittelbar am Gewässer Heckentore aufzustellen, damit das Räumfahrzeug am Gewässer entlang fahren kann. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Erschwererbeitrag entsprechend Buchstabe g) erhoben.
- i) Wer Vermarkungssteine entlang den Gewässern beseitigt, hat die Vermarkungssteine durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf seine Kosten neu setzen zu lassen. Kommt er dieser Verpflichtung nach erfolgter Aufforderung durch die Deichschau nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann die Deichschau einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beauftragen, die Steine neu zu setzen. Der Verursacher wird zu einem Erschwererbeitrag in Höhe der der Deichschau entstandenen Kosten veranlagt.
- j) Der Sicherheitsstreifen entlang den Gewässern von 0,80 m darf nicht umgepflügt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird für die Wiederherrichtung und Einsaat des Sicherheitsstreifens ein Erschwererbeitrag in Höhe der der Deichschau entstandenen Kosten veranlagt.

Zu den Beiträgen unter Buchstabe d) bis j) wird kein gesonderter Grundbeitrag erhoben. Der Grundbeitrag ist im Beitragssatz enthalten.

5. Beitrag für naturhaushaltliche Aufgaben gemäß § 36a der Satzung

5.1 Verteilung der Beitragslast

Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und der Ersatzwerte der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet.

Für Grundstücke, Gebäude und Anlagen, für die kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt worden ist, werden Ersatzwerte ermittelt und vom Erbtag des Oberverbandes, dem Deichverband Kleve-Landesgrenze, festgesetzt. Selbiges gilt für Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die durch das Finanzamt befreit wurden. Die Ermittlung der Schätzwerte erfolgt in Anlehnung an das Bewertungsverfahren nach dem Bewertungsgesetz (BewG). Soweit Schätzwerte festgesetzt wurden, befindet sich der Vorgang in den Akten und kann bei der Geschäftsstelle des Deichverbandes von den Betroffenen eingesehen werden.

Grundlage für die Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen, für die kein Grundsteuermessbetrag A festgesetzt oder nicht feststellbar ist, bildet die entsprechende Festsetzung der Grunddaten auf Basis der Bewertung des Finanzamtes von 1964. Demnach sind pro Hektar land- und forstwirtschaftlicher Fläche folgende Wertzahlen anzunehmen:

Gemarkung Frasselt	4,42 €	Gemarkung Kranenburg	4,71 €
Gemarkung Materborn	4,04 €	Gemarkung Nütterden	4,46 €
Gemarkung Wyler	4,59 €	Gemarkung Zyfflich	5,34 €

Für Verkehrsflächen –einschließlich Brückenbauwerke– sind durch den Oberverband, dem Deichverband Kleve-Landesgrenze pro Hektar folgenden Grundsteuermessbeträge festgesetzt worden:

Wirtschaftswege:	25,05 €	Gemeindestraßen:	50,11 €
Kreisstraßen:	66,47 €	Land- und Bundesstraßen:	83,34 €
Bundesbahnanlagen:	83,34 €		

5.2 Berechnung der Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte), auf die sich die Beitragslast verteilt.

Nach der Hebeliste beläuft sich der Gesamtbetrag der ungekürzten Grundsteuermessbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und für die sonstigen bebauten und unbebauten Grundstücke einschließlich der Ersatzwerte für Verkehrsflächen etc. auf

352.900 €

5.3 Berechnung der zu verteilenden Kosten

Nach den Veranlagungsregeln des Oberverbandes beträgt der Beitrag für naturhaushaltliche Aufgaben, der auf die Deichschau Kranenburg entfällt,

38.000,00 €

5.4 Berechnung des Beitragssatzes

Gesamtbetrag der zu verteilenden Kosten

38.000,00 €

Gesamtsumme der Bemessungsgrundlagen

352.900 €

Umzulegende Kosten	:	Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen	=	Betragssatz
38.000,00 €	:	352.900 € abgerundet:	=	0,1077 € 0,11 € je 1,00 € Messbetrag

5.5 Festsetzung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird damit auf je 1,00 € der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

11 v.H.

6. Hebung der Beiträge

a) Beitragspflicht

Beitragspflichtig für das gesamte Haushaltsjahr ist derjenige, dem das Grundstück bei der Feststellung des Einheitswertes zum 01.01. des Haushaltsjahres zugerechnet ist.

Derjenige, dem ein Erbbaurecht, ein Wohnungserbbaurecht oder ein Teilerbbaurecht zugerechnet ist, ist auch Schuldner des Beitrages für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks.

Ist das Grundstück mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner.

Das bedeutet, dass grundsätzlich derjenige, der am 01.01. eines Jahres Eigentümer des Grundstückes ist, den Beitrag für das gesamte Jahr zu zahlen hat.

Sollte das Grundstück im Laufe des Jahres verkauft werden, steht es im Ermessen des bisherigen Grundstückseigentümers (Beitragspflichtiger) den Beitrag entsprechend der im Notar-Vertrag getroffenen Vereinbarung von dem Erwerber zurückzufordern. Ein anteiliger Beitragsbescheid für den Erwerber wird seitens der Deichschau nicht erstellt.

b) Mitteilungspflicht bei Veräußerung

Wird ein Grundstück innerhalb eines Jahres veräußert, so ist der bisherige Grundstückseigentümer verpflichtet, der Deichschau den Namen und die Anschrift des Käufers und das Datum des Besitzüberganges schriftlich anzuzeigen.

Kommt der bisherige Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so bleibt er der Deichschau gegenüber beitragspflichtig.

c) Vorauszahlung

Der Beitragsschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides zu den Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbeitrages zu entrichten.

d) Persönliche Haftung

Neben dem Beitragsschuldner haften der Nießbraucher des Beitragsgegenstandes und derjenige, dem ein dem Nießbrauch ähnliches Recht zusteht.

Wird ein Grundstück ganz oder zu einem Teil einer anderen Person übereignet, so haftet der Erwerber neben dem früheren Eigentümer für den auf den Grundbesitz oder Teil des Grundbesitzes entfallenden Beitrag, der für die Zeit seit Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres zu entrichten ist. Das gilt nicht für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.

e) Dingliche Haftung

Der Beitrag sowie etwaige Zuschläge (Buchstabe i)) ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last.

f) Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden in einer Summe am 01.05. des Jahres bzw. bei verspäteter Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

g) Stundung

Auf Antrag können Beiträge ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Für die gestundeten Beiträge werden Stundungszinsen gemäß § 234 Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) erhoben.

h) Mahnung

Geht der Beitrag nicht innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Fälligkeit ein, wird der Beitragsschuldner gemahnt. Die Kosten der Mahnung fallen dem Beitragsschuldner zu Last. Die Mahngebühr richtet sich nach § 9 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 08.12.2009.

Bleibt der Beitragsschuldner mit einem Betrag bis 10,00 € im Rückstand, so erfolgt keine Mahnung. In diesem Fall gelten die Vorschriften unter Buchstabe j) -Reste aus Vorjahren-.

i) Säumniszuschläge, Vollstreckungsgebühren und Unkostenbeiträge

Ist ein Beitragsschuldner mit den Beiträgen im Rückstand oder geht der Beitrag verspätet ein, so können Säumniszuschläge, Vollstreckungsgebühren und Unkostenbeiträge zur zwangsweisen Eintreibung der Forderung erhoben werden. Die Höhe des richtet sich nach § 240 Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), § 40 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG) vom 27.04.1953, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) und § 5 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 08.12.2009. Die genannten Zuschläge werden erst nach erfolgter fruchtloser Mahnung erhoben.

j) Reste aus Vorjahren

Bleibt der Beitragsschuldner mit seinem Beitrag oder mit Mahngebühren oder Säumniszuschlägen zum Ende eines Jahres im Rückstand, so wird der als Rückstand verbleibende Betrag als „Reste aus Vorjahren“ im Beitragsbescheid für das neue Jahr gesondert ausgewiesen.

k) Anwendung der Vorschriften des Grundsteuergesetzes

Sollten sich bei der Beitragserhebung Schwierigkeiten ergeben, die weder in der Satzung noch in diesen Veranlagungsregeln der Deichschau geregelt sind, so sind die Vorschriften des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, sinngemäß anzuwenden.

Der Deichgräf:

gez. Coppers